

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
 Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
 Vielfalt und Antidiskriminierung,
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
 Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
 E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
 Internet: www.berlin.de/senjustva

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
 Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201
 Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,
 E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
 www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:

Vierteljährlich 18,65 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag. Preis dieses Heftes 1,60 €

Fünfte Verordnung
zur Änderung der
Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
 Vom 8. Februar 2022

Auf Grund des § 2 Satz 1 und 2 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) und § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1, § 28a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 8 Satz 1 und § 28a Absatz 7 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, sowie § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Januar 2022 (BAnz AT 14.01.2022 V1) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1
Änderung der

Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Die Vierte SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 1334), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Februar 2022 (GVBl. S. 38) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

„(3) Veranstaltungen in geschlossenen Räumen können mit mehr als 10, höchstens jedoch mit bis zu 200 zeitgleich anwesenden Personen durchgeführt werden. Veranstaltungen in geschlossenen Räumen können mit mehr als 200, höchstens jedoch mit bis zu 2000 zeitgleich anwesenden Personen durchgeführt werden, sofern die Vorgaben des Hygienerahmenkonzeptes der jeweils zuständigen Senatsverwaltung, das mindestens Vorgaben zur maschinellen Belüftung enthalten muss, eingehalten werden. Unter den Vorgaben des Satzes 2 können Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 2000, höchstens jedoch mit bis zu 4000 zeitgleich anwesenden Personen durchgeführt werden, wobei jedoch maximal eine Auslastung von 30 % der Höchstkapazität der jeweiligen Veranstaltungsstätte zulässig ist. Personen, die eingelassen werden, müssen FFP2-Masken auch am festen Platz tragen. Es gilt die 2G-Bedingung zuzüglich Test gemäß § 9a.

(4) Veranstaltungen im Freien können mit mehr als 1000, höchstens jedoch mit bis zu 2000 zeitgleich anwesenden Perso-

nen durchgeführt werden, sofern die Vorgaben des Absatzes 3 Sätze 2, 4 und 5 eingehalten werden. Unter den Vorgaben des Satzes 1 können Veranstaltungen im Freien mit mehr als 2000, höchstens jedoch mit bis zu 10000 zeitgleich anwesenden Personen durchgeführt werden, wobei jedoch maximal eine Auslastung von 50 % der Höchstkapazität der jeweiligen Veranstaltungsstätte zulässig ist.“

2. In § 16 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „100 m²“ durch die Angabe „200 m²“ ersetzt.
3. § 40 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden das Wort „FFP-2-Maske“ durch das Wort „FFP2-Maske“ ersetzt und die Wörter „§ 11 Absatz 3 Satz 4,“ gestrichen.
 - b) In Nummer 6 werden die Wörter „Absatz 3 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 3 Satz 4“ ersetzt.
 - c) In Nummer 20 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
 - d) In Nummer 28 wird jeweils die Angabe „100 m²“ durch die Angabe „200 m²“ ersetzt.
4. In § 41 Absatz 2 wird die Angabe „4. März“ durch die Angabe „11. März“ ersetzt.
5. In der Anlage wird jeweils das Wort „FFP-2-Maske“ durch das Wort „FFP2-Maske“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 8. Februar 2022

Der Senat von Berlin

Franziska G i f f e y
 Regierende Bürgermeisterin

Ulrike G o t e
 Senatorin für Wissenschaft,
 Gesundheit, Pflege und
 Gleichstellung